jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/24 87/11/0154

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
AVG §62 Abs1;

Rechtssatz

Die Zustellung eines Strafbescheides lediglich als "Beilage" zu einem Entziehungsbescheid bewirkt nicht seine rechtswirksame Erlassung.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verweisung auf frühere Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110154.X04

Im RIS seit

06.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at